

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 19.05.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 159/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Bußgeldkatalog zur Corona-Bekämpfungsverordnung**
- **Hinweise zum Mensabetrieb an Schulen**
- **Hygienehinweise für außerschulische Bildungseinrichtungen**
- **Neufassung des Bußgeldkataloges zur Quarantäneverordnung**
- **Aushang für Kommunalverwaltungen und andere Einrichtungen**
- **Hinweise für Kinos, Museen und andere kulturelle Einrichtungen**
- **Entschädigungen bei Verdienstaussfällen: Neue Website zur Antragstellung**
- **Wichtigste Corona-Hilfen für Kulturschaffende in Schleswig-Holstein**

Bußgeldkatalog zur Corona-Bekämpfungsverordnung

Nach Inkrafttreten der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes (siehe info-intern Nr. 154/20) hat die Landesregierung am 19. Mai 2020 auch den Bußgeldkatalog zu den in § 21 der Corona-BekämpfVO aufgeführten Ordnungswidrigkeiten angepasst und in Kraft gesetzt. Der neue Bußgeldkatalog ist als **Anlage 1** beigefügt.

Der Bußgeldkatalog wurde umfassend überarbeitet. Auch für die Nichteinhaltung des Mindestabstands trotz wiederholter Aufforderung, für das nicht Anbringen der erforderlichen Ausgänge oder für das Fehlen eines vollständigen, vorgeschriebenen Hygienekonzeptes gibt es nunmehr Bußgeldandrohungen.

Hinweise zum Mensabetrieb an Schulen

Das Bildungsministerium hat in einer Nachricht vom 19. Mai 2020 gegenüber den Trägern der offenen Ganztagschulen und der Betreuungsangebote an Schulen auf Anforderungen an den Mensabetrieb an Schulstandorten hingewiesen. Bisher war offen geblieben, wieweit die für Gaststätten geltenden Regelungen auch auf Mensen an Schulen übertragbar sind. Bezug genommen wird dabei auf eine vom Wirt-

schaftsministerium herausgegebene Handreichung „Hinweise zum Betrieb von Wohnheimen und Internaten außerschulischer Bildungseinrichtungen“, die in Ziffer 7 auch Aussagen zur Gemeinschaftsverpflegung trifft. Diese Handreichung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Das Bildungsministerium schreibt dazu zu den wichtigsten Anforderungen:

„Sofern an Ihrem Schulstandort der Mensabetrieb wieder aufgenommen wird, werden als Orientierung die in der „Handreichung Internatsbetrieb außerschulische Bildungseinrichtungen“ für Gemeinschaftsverpflegung (Ziffer 7) formulierten Bedingungen empfohlen, d.h.:

- *Es werden nicht mehr als 50 Gäste gleichzeitig bewirtet.*
- *Es werden die Kontaktdaten der Gäste erhoben.*
- *Zusätzlich wird die versetzte Staffelung der Essenszeiten zur Wahrung des Abstandsgebots und zur Vermeidung von Ansammlungen und Warteschlangen organisiert.*
- *Bodenmarkierung zum Einhalten des Abstands werden an der Essensausgabe angebracht.*
- *Es werden keine Buffets angeboten. (Der Ausschank ist untersagt.)*
- *An den Kassen und der Essensausgabe wird eine transparente Abdeckung angebracht.*
- *Die Anordnung der Bestuhlung und die Nutzung der Sitzmöglichkeiten sind nur unter Einhaltung des Abstands von 1,50 m möglich.*
- *Nach dem Essen werden die Tischoberflächen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gereinigt.“*

Hygienehinweise für außerschulische Bildungseinrichtungen

Das Bildungsministerium hat eine Handreichung für außerschulische Bildungseinrichtungen mit Hinweisen zum Infektionsschutz und den Hygienemaßnahmen herausgegeben. Das Dokument ist als **Anlage 3** beigefügt. Die Hinweise betreffen unter anderem allgemeine persönliche Hygienemaßnahmen, Anforderungen an Mitarbeiter und Teilnehmer, die Räumlichkeiten, Verhalten in Pausen und Präsenzeinheiten, Sanitäranlagen sowie Laufwege und Wartebereiche.

Neufassung des Bußgeldkataloges zur Quarantäneverordnung

Nach der Neufassung der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (QuarantäneVO, siehe info-intern Nr. 154/20) wurde am 19. Mai 2020 auch der Bußgeldkatalog zur QuarantäneVO (siehe info-intern Nr. 105/20) neu gefasst. Die Neufassung ist als **Anlage 4** beigefügt.

Aushang für Kommunalverwaltungen und andere Einrichtungen

In info-intern Nr. 154/20 haben wir darauf hingewiesen, dass bestimmte Hygiene-Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr auch für Kommunalverwaltungen und andere kommunale Einrichtungen gelten. Gemäß § 3 Abs. 3 der Corona-BekämpfVO müssen an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge bestimmte Hinweise dazu geben. Das nicht Aushängen von Hinweisen ist gemäß § 21 Nr. 4 Corona-BekämpfVO eine Ordnungswidrigkeit.

Mit info-intern 153/20 hatten wir eine Checkliste der Landesregierung übermittelt, die gemäß Begründung zur Corona-BekämpfVO als Aushang hierfür genutzt werden kann.

Am 19. Mai 2020 hat uns das Gesundheitsministerium eine leicht überarbeitete Fassung dieser Checkliste übermittelt. Diese ist als **Anlage 5** beigefügt. Darin sollte in den vorgesehenen Kästchen bei jedem Aushang abgehakt werden, dass die genannten Maßnahmen im jeweiligen Rathaus etc. umgesetzt sind.

Hinweise für Kinos, Museen und andere kulturelle Einrichtungen

Das Bildungsministerium hat in einer Presseerklärung vom 18. Mai 2020 Hinweise für Kinos, Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten, Kulturveranstaltungen, Theater, Musikschulen und andere außerschulische Bildungs- und Kultureinrichtungen zusammengefasst. Diese geben im Wesentlichen nur einen kurz formulierten Überblick über die Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung und ergänzen diese um einige praktische Hinweise. Die Pressemitteilung des Bildungsministeriums ist als **Anlage 6** beigefügt.

Entschädigungen bei Verdienstaussfällen: Neue Website zur Antragsstellung

Die Landesregierung hat am 19. Mai 2020 informiert: Selbstständige oder Arbeitgeber, deren Beschäftigte infolge von Tätigkeitsverboten oder Quarantäneanordnungen oder Schul- und Kitaschließungen von Verdienstaussfällen betroffen sind, können ab sofort über die Website www.ifsg-online.de einen Antrag auf Erstattung des Verdienstaussfalls stellen. In Kooperation von Bund und Ländern ist dieses digitalisierte Onlineverfahren entstanden, bei dem Selbstständige und Arbeitgeber auf der Website alle erforderlichen Angaben machen und Nachweise hochladen können. Dies soll eine schnelle, nutzerfreundliche und papierlose Beantragung von Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz gewährleisten. Die Website bietet zudem einen schnellen Zugang zu allen Informationen, die für einen Anspruch auf Erstattung wichtig sind.

Das Land Schleswig-Holstein nimmt als eines von elf Bundesländern an diesem Verfahren teil. Die Daten werden dabei elektronisch an das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein (LAsD) in Neumünster übermittelt, das die gestellten Anträge bearbeitet. Dem LAsD und anderen Behörden wird zusätzlich eine Software zur Verfügung gestellt, die eine effizientere Bearbeitung der Anträge ermöglichen wird.

Wichtigste Corona-Hilfen für Kulturschaffende in Schleswig-Holstein

Die Servicestelle Kulturförderung des Landes Schleswig-Holstein hat in einer weiteren Ausgabe ihres Newsletters Hinweise auf Corona-Hilfen für Kulturschaffende in Schleswig-Holstein, Antragsfristen für Förderprogramme sowie auf Wettbewerbe zusammengefasst. Der Newsletter ist als **Anlage 7** beigefügt.

- Ende info-intern Nr. 159/20 -

Anlagen